



Pensionskasse
Stadt St.Gallen

Rathaus
9001 St.Gallen
www.pk.stadt.sg.ch

Informationsblatt

Erläuterungen zum Versicherungsausweis

(mit Muster-Versicherungsausweis und -Einkaufsberechnung als Beilagen)

Vorsorgeplan Abraxas Informatik AG (VP-AB)

Im Folgenden wird für Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für alle Geschlechter.

Dieses Informationsblatt zeigt Ihnen auf, wie der Versicherungsausweis der Pensionskasse Stadt St.Gallen für den Vorsorgeplan Abraxas Informatik AG aufgebaut ist und soll Ihnen helfen, diesen besser zu verstehen.

Die Nummern der einzelnen Absätze beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des beigelegten Muster-Versicherungsausweises.

Die in Klammern aufgeführten Ziffernbezeichnungen beziehen sich auf das Rahmenreglement.

Bitte beachten Sie: Obwohl auf Ihrem Versicherungsausweis Ihre aktuellen persönlichen Daten ausgewiesen werden, müssen diese bei Eintreten eines Versicherungsfalles nochmals genau überprüft und allenfalls den individuellen Begebenheiten angepasst werden.

① Korrespondenzadresse

Wir möchten Sie bitten, die Anschrift zu überprüfen und uns allfällige Änderungen schriftlich zu melden.

② Erstellungsdatum

Tag, an welchem der Ausweis erstellt wurde.

③ Versicherungsausweis per ...

Das hier angegebene Datum ist der Stichtag für sämtliche persönlichen Daten und Lohndaten, die uns Ihr Arbeitgeber mitgeteilt hat. Er gilt auch als Berechnungszeitpunkt für alle versicherungstechnischen Daten.

④ Textzeile

In der Textzeile ist vermerkt, aus welchem Grund ein neuer Versicherungsausweis für Sie erstellt wurde (z.B. eingebrachte FZL, WEF-Vorbezug, etc.). Die Zeile kann aber auch leer sein.

Persönliche Daten

⑤ Ordentl. Pensionierung Alter 65

Zeigt das Datum an, an welchem Sie das ordentliche Pensionierungsalter erreichen. Eine Pensionierung ist – in Absprache mit dem Arbeitgeber – frühestens ab Alter 58 jeweils auf Ende eines Monats möglich.

⑥ Alter Jahre/Monate

Zeigt Ihr Alter per Stichtag, in Jahren und Monaten, an (Monate abgerundet). Dies ist das massgebende Alter u.a. für die Berechnung der aktuell maximal möglichen Einkaufssummen (siehe Punkt 18).

⑦ Zivilstand

Der uns per Stichtag bekannte Zivilstand. Bitte kontrollieren Sie, ob dieser korrekt ist, und melden Sie uns schriftlich eine allfällig nötige Anpassung mit Angabe des Änderungsdatums (bitte Beleg beilegen).

⑧ Sparvariante

Hier wird Ihre aktuell gültige Sparvariante ausgewiesen.

Mit der freiwilligen Wahl der Sparvariante «Medium» oder «Maxi» anstelle von «Standard» können die eigenen Sparbeiträge im vorgegebenen Rahmen erhöht werden (siehe dazu auch Punkt 13).

Falls Sie die auf Ihrem Versicherungsausweis angezeigte Variante auf das Folgejahr ändern möchten, müssen Sie uns dies schriftlich bis spätestens zum 30. November mitteilen. Eine unterjährige Änderung der gewählten Sparvariante ist gemäss Rahmenreglement nicht zulässig.

Lohndaten (Ziffern 7 / 8 sowie Ziffern 5 / 6 des Vorsorgeplans)

⑨ Gemeldeter Jahreslohn 100%

Der gemeldete Jahreslohn 100% entspricht grundsätzlich dem per Stichtag gültigen Lohn gemäss Personalreglement bzw. dem arbeitsvertraglich vereinbarten Lohn ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge. Bei einem Versicherten mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% entspricht er dem Lohn, den dieser bei einem Beschäftigungsgrad von 100% hätte.

⑩ Gemeldeter Beschäftigungsgrad

Der gemeldete Beschäftigungsgrad entspricht dem per Stichtag gültigen Beschäftigungsgrad und wurde uns von Ihrem Arbeitgeber in der angegebenen Höhe gemeldet.

⑪ Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad

Dieser Lohn entspricht Ihrem tatsächlichen Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads (bei 100% Beschäftigung entspricht er dem gemeldeten Jahreslohn 100%).

⑫ Versicherter Lohn (vL)

Der versicherte Lohn bildet die Grundlage zur Berechnung der Beiträge, der maximal möglichen Einkaufssummen und der versicherten Risikoleistungen bei Tod und Invalidität. Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad, vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug wird nicht separat ausgewiesen. Er entspricht 1/3 des Jahreslohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2021: CHF 28'680), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

Beiträge (Ziffer 14 sowie Ziffer 9 des Vorsorgeplans)

Monatlich wird Ihnen jeweils 1/12 der aktuellen Jahresbeiträge von Ihrem Bruttolohn abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse überwiesen.

Die Beiträge setzen sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zusammen, wobei der Beitrag des Arbeitgebers immer mindestens gleich hoch sein muss

wie die gesamten Beiträge all seiner versicherten Arbeitnehmer.

Die genaue Auflistung aller Beiträge finden Sie unter Ziffer 9 des Vorsorgeplans.

Die Beiträge sind in Prozenten des versicherten Lohnes definiert. Dies hat zur Folge, dass sich bei jeder Änderung des versicherten Lohnes auch die Höhe der Beiträge verändert.

13 Sparbeitrag

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt der Sparprozess für die Altersleistungen; er endet spätestens bei Pensionierung.

Die Sparbeiträge erhöhen sich kontinuierlich mit zunehmendem BVG-Alter (BVG-Alter = aktuelles Jahr minus Geburtsjahr) bis zum Alter 55. Sie bewegen sich im «Standardplan» zwischen 7.3% - 10.3% für Arbeitnehmer und zwischen 7.8% - 15.3% für Arbeitgeber und bleiben dann konstant.

Neben dem «Standardplan» bietet der Vorsorgeplan die beiden Varianten «Medium Plan» und «Maxi Plan» an. Hier sind die Arbeitnehmersparbeiträge höher als im «Standardplan», während die Arbeitgebersparbeiträge in allen Varianten identisch sind.

Die zusätzlichen Sparbeiträge im «Medium Plan» bewegen sich - in vier sich erhöhenden Zehnjahresblöcken von BVG-Alter 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65 - zwischen 0.5% - 2.0%.

Die zusätzlichen Sparbeiträge im «Maxi Plan» bewegen sich - in vier sich erhöhenden Zehnjahresblöcken von BVG-Alter 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65 - zwischen 1.0% - 4.0%.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge werden dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben (siehe Punkt 15).

14 Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag

Die Risiko- (1.16% AN und 1.44% AG) und Verwaltungskostenbeiträge (0% AN und 0.31% AG) werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres erhoben. Für Personen, die über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus als Aktive versichert sind, werden lediglich Verwaltungskostenbeiträge erhoben.

Die Risikobeiträge werden zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität (Rentenleistungen und Beitragsbefreiung) verwendet.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden zur Finanzierung der Infrastruktur, der Verwaltungskosten, der Verwaltungskommission, des Pensionskassenexperten, der Revisionsstelle, der externen Berater und der gesetzlichen Abgaben, etc. benötigt.

Diese Beiträge werden somit nicht dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.

15 Kontenverlauf (Ziffer 17)

Hier wird der Verlauf Ihrer Konten von Beginn des laufenden Jahres¹ bis zum Stichtag (siehe Punkt 3) abgebildet.

Ausgewiesen werden a) der Stand anfangs Jahr¹ und danach für das laufende Jahr, b) die Spargutschriften aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen,

c) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie freiwillige Einlagen des Arbeitnehmers und allenfalls Einlagen des Arbeitgebers, d) Bezüge im Zusammenhang mit einem WEF-Vorbezug oder infolge eines Scheidungsübertrags oder eines Kapitalbezuges bei Teilpensionierung, e) die Zinsen auf dem Stand anfangs Jahr und den Einlagen und Bezügen des laufenden Jahres bis zum Stichtag (die Sparbeiträge werden generell nachschüssig – d.h. erst ab Folgejahr – verzinst; für sie wird daher kein Zins gerechnet), f) der Saldo mit dem per Stichtag gültigen Stand der einzelnen Konten.

Wenn ein Frühpensionierungskonto vorhanden ist, ist es im Kontenverlauf integriert und sein Stand per Erstellungsdatum wird in einer Fussnote ausgewiesen.

16 Effektive Verzinsung (Ziffer 19)

Die Verwaltungskommission bestimmt jeweils Ende Vorjahr vorgängig den «prospektiven Zinssatz» für das laufende Jahr. Sie orientiert sich dabei einerseits an den Marktzinsen und andererseits an den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Für das Jahr 2021 beträgt der «prospektive Zinssatz» 0.25%.

Für den Kontoverlauf wird mit dem «prospektiven Zinssatz» gerechnet. Er wird angewendet, wenn ein Versicherter im laufenden Jahr aus der Pensionskasse austritt oder pensioniert wird.

Am Ende des Geschäftsjahres kann die Verwaltungskommission, unter Berücksichtigung der erzielten Performance sowie der finanziellen Lage der Pensionskasse, den «prospektiven Zinssatz» bestätigen oder erhöhen. Dieser nachträglich bestimmte «retrospektive Zinssatz» gilt rückwirkend für alle am 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres aktiv versicherten Personen.

17 Freizügigkeitsleistung (Ziffern 33 - 34)

Wenn Sie aus der Pensionskasse austreten und über ein Sparguthaben verfügen, wird für Sie eine Freizügigkeitsleistung fällig. Deren Höhe entspricht dem höchsten Betrag, welcher sich aus dem Vergleich der drei nachfolgenden Berechnungen ergibt (wobei im Normalfall die reglementarische Austrittsleistung am höchsten ist):

1. Reglementarische Austrittsleistung (Art. 15 FZG²): Vorhandene Guthaben aus Spar- und evt. Frühpensionierungskonto, abzüglich allfällige Arbeitgeberbeiträge, wobei sich dieser Abzug pro Monat ab Einlagedatum um 1/120 der Einlage verringert (siehe Punkt 42).

2. Mindestaustrittsleistung (Art. 17 FZG²): Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einlagen, Bezüge und Arbeitnehmersparbeiträge, alle samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4% (max. 100%) pro Altersjahr ab BVG-Alter 20 auf den verzinsten Arbeitnehmersparbeiträgen.

3. BVG Austrittsleistung (Art. 18 FZG²): Vorhandenes Sparguthaben gemäss BVG. Dieser wird zu Vergleichszwecken ausgewiesen (hellgrauer Betrag).

Bei Austritt überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung zu Ihren Gunsten an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizü-

¹ bzw. ab Eintritt, wenn dieser im laufenden Jahr ist

² Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)

gigkeitskonto, wenn kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist.

18 **Maximal mögliche Einkaufssummen per ...** (Ziffer 16 sowie Ziffern 10 – 11 des Vorsorgeplans)

Die ausgewiesenen Beträge zeigen Ihre maximalen Einkaufsmöglichkeiten im Spar- und im Frühpensionierungskonto per Stichtag auf. Die Höhe wird aufgrund des versicherten Lohnes und eines Faktors nach Alter bestimmt; davon abgezogen werden alle bereits für das Alter vorhandenen Sparguthaben.

Wenn Sie freiwillige Einlagen tätigen möchten, müssen Sie vorgängig einmalig das Formular «Deklaration bei freiwilligem Einkauf» ausfüllen, unterzeichnen und der Pensionskasse im Original zustellen.

Freiwillige Einkäufe werden zuerst - bis zum Maximal-einkaufsbetrag - ins Sparkonto eingebucht und danach ins Frühpensionierungskonto. Sie sind maximal zweimal pro Kalenderjahr möglich. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 15. Dezember.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen zuerst diese zurückbezahlt werden, bevor wieder Einkäufe möglich sind. Zur Information werden bei Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben und daher keinen freiwilligen Einkauf vornehmen können, dennoch die maximal möglichen Einkaufssummen angezeigt, die für sie nach vollständiger Rückzahlung des WEF-Vorbezuges zulässig wären.

Haben Sie einen freiwilligen Einkauf getätigt, können Sie während dreier Jahre keine Leistungen in Kapitalform beziehen, oder aber die Steuervorteile werden Ihnen rückwirkend aberkannt.

Einkäufe in das Sparkonto erhöhen Ihr Sparguthaben im Sparkonto und damit Ihre versicherten Altersleistungen. Sie haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die versicherten Risikoleistungen.

Einkäufe ins Frühpensionierungskonto dienen der Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung bzw. der Verminderung oder Vermeidung einer bei vorzeitiger Pensionierung entstehenden Rentenreduktion³. Sie sind erst möglich, wenn die Einkaufsmöglichkeiten im Sparplan ausgeschöpft sind.

Gezeigt wird als Anhaltspunkt Ihre Einkaufsmöglichkeit für eine vorzeitige Pensionierung mit Alter 60; die Berechnung Ihrer Einkaufsmöglichkeiten für eine vorzeitige Pensionierung zu einem anderen Zeitpunkt können Sie bei der Pensionskasse anfragen. Sie haben zudem die Möglichkeit, diese anhand der Tabellen im entsprechenden Vorsorgeplan selber zu berechnen.

Die ausgewiesenen Einkaufssummen sind immer «Momentaufnahmen»; auch wenn Sie die gesamten Beträge einzahlen, können in der Folge infolge Lohn-erhöhungen oder Verzinsungsdefiziten wieder Einkaufsmöglichkeiten entstehen. In einem solchen Fall werden keine Umbuchungen vorgenommen.

Falls eine in unserer Pensionskasse aktiv versicherte Person stirbt, werden ihre Einkaufssummen als Todes-

fallkapital fällig. Dabei werden nur Einkäufe berücksichtigt, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden.

19 **Möglicher Vorbezug für Wohneigentum ...** (Ziffer 41)

Alle fünf Jahre, längstens bis zum vollendenden 62. Altersjahr, kann ein Vorbezug oder eine Verpfändung (mindestens CHF 20'000; ausser für Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und Ähnlichem) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend gemacht werden.

Die Maximalhöhe des Vorbezugs entspricht der zum Zeitpunkt des Vorbezugs vorhandenen Freizügigkeitsleistung; bei Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, beschränkt sich die Maximalhöhe des Vorbezugs jedoch. Erlaubt ist nur noch ein Vorbezug in der Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 bzw. $\frac{1}{2}$ der Freizügigkeitsleistung, die zum Zeitpunkt des Vorbezugs vorhanden ist (siehe Punkt 32).

Ein Vorbezug führt zu einer Reduktion des Alterskapitals und der Altersrente, hat aber bei der Vorsorgelösung unserer Pensionskasse keinen Einfluss auf die versicherten Leistungen bei Tod oder auf die versicherten temporären Invalidenrenten⁴.

20 **Leistungen im Alter** (Ziffern 21 - 25)

Voraussichtliches Sparguthaben (pAGH) ...

Die Höhe Ihrer Altersrente sowie der Hinterlassenenleistungen bei Tod nach der Pensionierung ist abhängig vom Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung und dem dann zum gültigen Umwandlungssatz (siehe Punkte 24 / 25).

Für die Bestimmung des bei der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals geht man von einem gleichbleibenden versicherten Lohn aus. Die aktuelle Sparvariante wird als bis zur Pensionierung geltend betrachtet; angerechnet werden das aktuelle Sparguthaben sowie die künftigen Spargutschriften und die künftigen Zinsen. Beim voraussichtlichen Sparguthaben ohne Zins (siehe Punkt 22) wird mit einem Zins von 0% gerechnet, beim voraussichtlichen Sparguthaben mit Zins (siehe Punkt 23) gilt als Zinssatz für das laufende Jahr der «prospektive Zinssatz» (siehe Punkt 16) und für die Folgejahre der sogenannte «Projektionszinssatz» in der Höhe von 2.00%.

Sie können anstelle einer Altersrente bis zu 100% Ihres Sparguthabens (ohne allfällige Zusatzgutschrift aus Primatwechsel) in Kapitalform beziehen, bei gleichzeitiger Reduktion bzw. Wegfall Ihrer Altersrente sowie der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Falls Ihnen bei Primatwechsel eine Zusatzgutschrift zugesprochen wurde, wird diese ebenfalls anteilmässig gekürzt, was zur Folge hat, dass Ihre Altersrente nochmals geschmälert wird. Bei 100% Kapitalbezug fällt die Zusatzgutschrift ganz weg.

Wenn Ihre berechnete jährliche Altersrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt (2021: 10% von CHF 14'340), wird Ihnen anstelle der Rente

³ Wenn Sie Einlagen zur Finanzierung Ihrer vorzeitigen Pensionierung ins Frühpensionierungskonto leisten, müssen Sie mit Rentenkürzungen rechnen, falls Sie die vorzeitige Pensionierung nicht antreten und mit den freiwilligen Einlagen die maximale Rentenleistung um mehr als 5% übertreffen.

⁴ dies kann bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung jedoch ändern.

eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt, deren Höhe nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet wird. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

21 Rücktrittsalter

Ein Altersrücktritt ist – in Absprache mit dem Arbeitgeber – ab dem vollendeten 58. Altersjahr jeweils auf Ende des Monats möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus, d.h. der Bezug der Altersrente kann nicht aufgeschoben werden.

Gezeigt werden als Anhaltspunkte Ihre approximativen Werte bei Pensionierung mit Alter 60, 61, 62, 63, 64 und 65. Wenn Sie die Absicht haben, sich in absehbarer Zeit pensionieren zu lassen, können Sie selbstverständlich bei der Pensionskasse eine Pensionierungs-offerte anfordern.

22 Voraussichtliches Sparguthaben ohne Zins

Als Vergleichsgrösse zu den nachstehenden Berechnungen wird hier das voraussichtliche Sparguthaben im Alter 65 ausgewiesen, das sich bei Nullverzinsung ansammeln würde. Es besteht aus denselben Komponenten wie das verzinste Sparguthaben (siehe Punkt 23).

23 Voraussichtliches Sparguthaben mit Zins

Das voraussichtliche Sparguthaben mit Zins ist die Basis für die Berechnung Ihrer Altersrente. In die Projektion einbezogen ist das Sparkonto mit der von Ihnen gewählten Sparvariante. Es wurde auch das Frühpensionierungskonto mit einbezogen, damit die Werte inkl. diesem Konto ersichtlich sind⁵. Berücksichtigt wird zudem eine allfällige Zusatzgutschrift aus Primatwechsel (siehe Punkt 41). Diese wird gemäss der jeweiligen Besitzstandsregelung je nach Alter als effektiver Wert, diskontiert oder verzinst in die Berechnung mit einbezogen.

Das voraussichtliche Sparguthaben ist umso höher, je später die Pensionierung stattfindet, da länger Sparbeiträge bezahlt werden und die Verzinsung über einen längeren Zeitraum erfolgt.

24 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Faktor, mit welchem das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird.

Er beinhaltet zwei wichtige versicherungsmathematische Grössen: die durchschnittliche Lebenserwartung, welche entscheidend für die voraussichtliche Rentenbezugsdauer ist, sowie den technischen Zinssatz, der eine Berechnungsannahme ist.

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom gewählten Rücktrittsalter (auf Monate genau) und ist umso geringer, je früher Sie sich pensionieren lassen.

25 Altersrente

Die Altersrente entspricht dem voraussichtlichen Sparguthaben mit Zins zum Zeitpunkt der Pensionierung

(siehe Punkt 23), multipliziert mit dem in diesem Alter gültigen Umwandlungssatz (siehe Punkt 24). Die ausgewiesenen Jahreswerte sind monatsgenau auf 5 Rappen gerundet. Die Renten werden lebenslänglich monatlich (12 Raten) ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt analog zu den Lohnzahlungen um den 25. jeden Monats.

26 Hinterlassenenleistungen bei Tod als Rentenbezüger

Beim Tod eines Rentenbezügers hat der hinterlassene Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder (unter stärker einschränkenden Bedingungen) der Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hatte, und der Hinterlassene älter als 45 Jahre ist, oder wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht im Prinzip 60% der Rente des Verstorbenen, mit Kürzung, wenn der Hinterbliebene mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene. Erfolgte die Eheschliessung erst nach der vollständigen Pensionierung des Verstorbenen, wird eine gekürzte Ehegattenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Für jedes Kind des Verstorbenen, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist und dessen Anspruchsvoraussetzungen auf eine Waisenrente vor seiner Pensionierung entstanden sind, wird eine Waisenrente in der Höhe von 20% der Rente des Verstorbenen fällig. Wenn die Anspruchsvoraussetzung auf eine Waisenrente erst nach seiner Pensionierung entstanden ist, wird eine gekürzte Waisenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Der Rentenanspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat.

Wenn ein Altersrentner innerhalb von 1½ Jahren nach seiner Pensionierung stirbt und keine Hinterlassenenrenten fällig werden, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von 150% der Jahresaltersrente abzüglich der bereits bezogenen Renten fällig.

27 Leistungen bei Invalidität (Ziffern 26 – 27)

Bei Invalidität besteht Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente. Der Anspruch besteht, bis die Invalidität wegfällt, der Invalide stirbt, oder bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Alter 65/00).

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die temporäre Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst.

Das zur Bildung dieser Altersrente benötigte Sparguthaben wird aus a) dem vor der Invalidität vorhandenen Sparguthaben, b) den danach durch die Pensionskasse finanzierten Sparbeiträgen des Basisplans (= Beitragsbefreiung) sowie c) den Zinsen geäufnet.

Als Grundlage für die Berechnung der Sparbeiträge während der Beitragsbefreiung gilt jener Lohn, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, versichert war.

Die Höhe der temporären Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 55% des versicherten Lohnes, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, gültig war.

⁵ Da aber das Frühpensionierungskonto zur Finanzierung des Ausgleichs der Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung dient, sind alle ausgewiesenen Werte, die ein Alter betreffen, welches über demjenigen der eingekauften vorzeitigen Pensionierung liegen, ungültig bzw. würden bei einer Pensionierung zu einem späteren Zeitpunkt gekürzt (siehe auch Fussnote 3).

Ein IV-Grad von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente, ein IV-Grad von 40% oder mehr ergibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Rente, ein IV-Grad von 50% oder mehr ergibt Anspruch auf eine $\frac{1}{2}$ -Rente, ein IV-Grad von 60% oder mehr ergibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Rente und ein IV-Grad von 70% oder mehr ergibt Anspruch auf eine ganze Rente.

Für jedes Kind des Invalidenrentenbezügers, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist, und das vor dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Invalidenrente geboren wurde, wird eine Invalidenkin-derrente in der Höhe von 20% seiner Invalidenrente fällig. Dies entspricht bei Vollinvalidität 11% des vorgehend definierten versicherten Lohnes.

Die Rentenzahlung beginnt frühestens nachdem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung entfällt.

Sollten die Invalidenleistungen oder die Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen, werden sie gekürzt.

28 Leistungen im Todesfall (Ziffern 28 - 32)

Beim Tod eines Aktiv-Versicherten hat der hinterlassene Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder (unter stärker einschränkenden Bedingungen) der Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hatte und der Hinterlassene älter als 45 Jahre ist, oder wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht im Prinzip 36.67% des versicherten Lohnes des Verstorbenen, mit Kürzung, wenn der Hinterbliebene mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene.

Für jedes Kind des Verstorbenen, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist, wird eine Waisenrente in der Höhe von 11% des versicherten Lohnes des Verstorbenen fällig.

Der Rentenanspruch beginnt mit dem Monat nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzleistung.

Sollten die Hinterlassenenleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen, werden sie gekürzt.

Das Todesfallkapital eines verstorbenen Aktiv-Versicherten oder eines Invalidenrentners entspricht dem beim Tod vorhandenen Sparguthaben auf dem Sparkonto⁶ sowie dem Frühpensionierungskonto⁶, abzüglich allenfalls bereits bezogene Leistungen und abzüglich dem Barwert der Hinterlassenenleistungen (inkl. Abfindungen).

Zusätzlich werden jene Einkaufssummen des Arbeitnehmers, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden, als Todesfallkapital ausbezahlt.

29 Weitere Informationen

Hier finden Sie Angaben, die von der Pensionskasse im Falle Ihres Austritts an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden müssen, sowie solche, die im Zusammenhang mit dem Primatwechsel per 01.01.2014 stehen.

30 Erste nach 01.01.1995 mitgeteilte FZL⁷

Dieser Wert wird bei einer Ehescheidung bzw. einer gerichtlichen Auflösung einer Partnerschaft als Eckwert - im Fall einer Heirat vor dem 01.01.1995 - für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung benötigt (siehe auch Punkt 35).

31 Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat⁷

Zum Zeitpunkt Ihrer Heirat bzw. Registrierung Ihrer Partnerschaft wird Ihre Freizügigkeitsleistung berechnet und in Ihren Unterlagen festgehalten. Dieser Wert wird bei einer Ehescheidung resp. einer gerichtlichen Auflösung einer Partnerschaft als Eckwert - im Fall einer Heirat nach dem 01.01.1995 - für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung benötigt (siehe auch Punkt 35).

32 Freizügigkeitsleistung im Alter 50⁷

Bei einem WEF-Vorbezug steht Versicherten, die über 50-jährig sind, nicht mehr die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Verfügung, sondern nur noch der grössere Wert aus dem Vergleich von Freizügigkeitsleistung im Alter 50 und $\frac{1}{2}$ der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs. Daher wird dieser Wert in Ihren Unterlagen festgehalten.

33 Vorbezug für Wohneigentum (inkl. Rückzahlung)⁷

Hier sind im Fall eines WEF-Vorbezuges zwei Werte wichtig: Der Betrag und das Valutadatum. Betrag: Solange WEF-Vorbezüge nicht zurückbezahlt sind, dürfen keine freiwilligen Einkäufe getätigt werden. Valutadatum: Wird benötigt zur Kontrolle, ob die Frist von 5 Jahren für einen weiteren WEF-Vorbezug abgelaufen ist.

34 Verpfändung von Wohneigentum⁷

Wenn Sie Ihre Freizügigkeitsleistung teilweise oder vollumfänglich für Wohneigentum verpfändet haben, ist die Pensionskasse verpflichtet, dem Gläubiger Ihren allfälligen Austritt zu melden. Eine Barauszahlung der Leistungen ist nur mit seiner Einwilligung erlaubt.

35 Vorbezug infolge Scheidung⁷

Wenn Sie bei Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Freizügigkeitsleistung an Ihren ausgleichsberechtigten Ex-Partner übertragen mussten, wird Ihnen gesetzlich zugestanden, jederzeit freiwillige Einlagen bis zur Höhe des Übertrages in die Pensionskasse einzubringen.

36 Freiwilliger Einkauf in den letzten 3 Jahren

Bei freiwilligen Einkäufen sind die daraus resultierenden Leistungen innerhalb von drei Kalenderjahren nicht in Kapitalform beziehbar.

Oder aber es wird Ihnen, wenn Sie vor Ablauf dieser Frist einen WEF-Vorbezug, eine Barauszahlung oder einen Kapitalbezug bei (Teil-)Pensionierung geltend

⁶ Ohne die innerhalb seines aktuellen Vorsorgeverhältnisses geleisteten Einkaufssummen des Verstorbenen

⁷ Diese Daten werden bei einem Austritt an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet.

machen, der Steuervorteil, den Sie beim freiwilligen Einkauf erhielten, rückwirkend nicht mehr zugestanden.

37 **Unterstützungsvertrag**

Hier wird angezeigt, ob der Pensionskasse ein von Ihnen ausgefüllter und unterzeichneter „Unterstützungsvertrag für Lebenspartnerschaften“ vorliegt.

Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Website www.pk.stadt.sg.ch.

Versicherte können durch diese schriftliche Erklärung, die bei der Pensionskasse zu hinterlegen ist, die vorsorgerechtliche Stellung des überlebenden Lebenspartners jener eines Ehegatten angleichen.

38 **Kapitalbezug bei Pensionierung angemeldet**

Sie können bei der Pensionierung bis maximal 100% Ihres Sparguthabens statt in Renten- in Kapitalform beziehen, bei entsprechender Kürzung Ihrer Altersrente und der anwartschaftlichen Hinterlasseneneleistungen sowie einer anteilmässigen Kürzung der allfälligen Zusatzgutschrift bei Primatwechsel. Die schriftliche Erklärung muss mindestens 3 Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (siehe Punkt 36).

39 **Gesundheitsvorbehalt**

Hier wird angezeigt, wenn bei der Gesundheitsprüfung kein Gesundheitsvorbehalt angebracht wurde. Sofern ein Vorbehalt besteht, ist dieser in der Titelzeile auf der Vorderseite ersichtlich.

Ein Gesundheitsvorbehalt gilt für längstens fünf Jahre, wobei die bei früheren Vorsorgeeinrichtungen abgelauene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird (gleiches Leiden).

Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlasseneneleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen,

die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, werden nicht geschmälert.

40 **Besitzstand bei Wechsel ... per 01.01.2014**

Die nachstehenden Spalten betreffen nur ältere langjährige Mitarbeiter von Arbeitgebern mit Besitzstandlösung aus dem Wechsel vom Leistungs- ins Duoprimat, deren aktuelles Versichertenverhältnis schon vor dem 01.01.2014 bestanden hatte.

41 **Zusatzgutschrift ... bei Primatwechsel**

Falls hier ein Betrag festgehalten ist, handelt es sich um die kapitalisierte Differenz der Altersrente beim Primatwechsel. Dafür wurde Ihre Altersrente – unter gewissen Annahmen - nach altem Reglement auf das für Ihren Betrieb gültige ordentliche Schlussalter projiziert und dann mit derjenigen nach neuem Reglement verglichen. Wenn die resultierende Altersrente nach altem Reglement höher war als diejenige nach neuem, wurde die Differenz kapitalisiert und - je nach Besitzstandsmodell ganz oder prozentual – als Zusatzgutschrift bei Primatwechsel zum Zeitpunkt des für Ihren Betrieb gültigen ordentlichen Schlussalters festgehalten. Wenn Sie sich vor diesem Zeitpunkt pensionieren lassen, wird die Zusatzgutschrift mit 3% auf das Pensionierungsdatum diskontiert, danach wird sie bis zu Ihrer effektiven Pensionierung mit dem jeweiligen Kassenzinssatz verzinst.

Die Zusatzgutschrift wird bei einer Senkung des versicherten Lohnes sowie bei einem Vorbezug infolge WEF oder Scheidung bzw. bei einem Kapitalbezug bei (Teil-)Pensionierung anteilmässig gekürzt.

Die Zusatzgutschrift verfällt bei einem Austritt aus der Pensionskasse.

42 **Arbeitgeber-Einlage per 01.01.2014**

Für bestimmte Versicherungsverhältnisse bei einzelnen Arbeitgebern wurde eine Arbeitgeber-Einlage geleistet und dem Sparkonto gutgeschrieben.

Bei einem Austritt vor Ablauf von 10 Jahren erfolgt eine Kürzung dieser Einlage (siehe Punkt 17).

Diese Zeile erscheint nur bei jenen Versicherten, denen eine Arbeitgeber-Einlage gutgeschrieben wurde.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für Ihre tatsächlichen Versicherungsansprüche das Rahmenreglement sowie der Vorsorgeplan massgebend sind. Aus verschiedenen Gründen, die nicht in der Verfügungsgewalt der Pensionskasse liegen, könnten auf dem Versicherungsausweis allenfalls nicht die für Ihren Fall reglementarisch korrekten Versicherungsleistungen ausgewiesen sein. Beim Eintreffen eines versicherten Ereignisses sind immer die individuellen Begebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles massgebend.

Falls Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsausweis haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf:

Tel.-Nr: +41 71 224 64 25 / e-mail: info@pk.stadt.sg.ch

Unsere Kontaktangaben, weitere Informationen sowie das Rahmenreglement und den Vorsorgeplan Abraxas Informatik AG (VP-AB) finden Sie auf unserer Website:

www.pk.stadt.sg.ch.